

- Lasertechnik
- Medizintechnik und Sportmedizinische Technik
- Biomathematik
- Wirtschaftsmathematik

Erklärung gemäß § 11 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14.12.1983 (BGBl. I S. 1439 *)

(Name, Vorname)

Ich habe mich zur Diplomarbeit im Studiengang _____ angemeldet.

Hiermit erkläre ich, dass ich während meines Studiums nach dem 31.12.1983

Ausbildungsförderung

keine Ausbildungsförderung

als Darlehen erhalten habe.

Als Nachweis für den Erhalt des Darlehens füge ich bei

den letzten Bewilligungsbescheid (begl. Abl.)

eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung, das zuletzt mit einer Entscheidung über meine Förderung befasst war.

Mir ist bekannt, dass ich

1. als Geförderter zur Auskunft über den Erhalt des Darlehens verpflichtet bin,
2. bei einem Darlehensteilerlass nicht berücksichtigt werde, wenn ich meiner Mitteilungspflicht nicht nachkomme.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Nur vom Prüfungsamt auszufüllen:

bestanden / (endgültig) nicht bestanden, Datum:

* Auszug aus dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) Vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, ber. 1680), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390)

(Keine amtliche Fassung)

(http://www.bva.bund.de/imperia/md/content/abteilungen/abteilungiv/22.htm#BM__18b)

§ 18 b Teilerlaß des Darlehens

(2) Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlaß gewährt.